

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 56

Ausgegeben Danzig, den 21. September

1932

Inhalt: Verordnung betreffend Lohn- und Gehaltspfändungen und Pfändungen von Sachen . . . . .	§. 695
Rechtsverordnung betreffend den Konkurs von Genossenschaften . . . . .	§. 696
Verordnung über Aufhebung der Zuschläge zu Zinsen und Verzugszinsen für Steuerrückstände . . . . .	§. 696

### Verordnung

betreffend Lohn- und Gehaltspfändungen und Pfändungen von Sachen.

Vom 16. 9. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 15 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) Verbindung mit § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes Gesetz kraft verordnet:

#### Artikel I

§ 1 der Verordnung über Lohnpfändung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1928 (G. Bl. S. 411) wird wie folgt geändert:

- a) im Absatz 1 werden die Beträge „234 G, 54 G und 9 G“ durch die Beträge „200 G, 45 G und 7,50 G“ ersetzt,
- b) im Absatz 3 werden die Beträge „780 G, 180 G und 30 G“ durch die Beträge „600 G, 135 G und 22,50 G“ ersetzt.

#### Artikel II

Der § 850 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1928 (G. Bl. S. 411) wird wie folgt geändert:

- a) im Absatz 2 wird der Betrag „250 G“ durch den Betrag „200 G“ ersetzt,
- b) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist der Pfändung nur nach Maßgabe der Verordnung über Lohnpfändung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1928 (G. Bl. S. 411) und in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1932 (G. Bl. S. 695) unterworfen.“

#### Artikel III

Im § 811 der Zivilprozessordnung wird hinter der Ziffer 4 folgende Bestimmung als Ziffer 4 a) eingefügt:

- 4 a) bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmern der in Naturalien gewährte Lohn (Deputat) sowie das Vieh, soweit es ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus Deputatbezügen gefüttert wird und soweit es die übliche Viehhaltung dieser Personen unter Berücksichtigung der Zahl der Familienangehörigen nicht übersteigt.“

#### Artikel IV

- I. Artikel III der Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
- II. Bis zum Inkrafttreten des Artikels III erfolgte Sachpfändungen, die durch Artikel III unzulässig geworden sind, sind, solange die Verwertung noch nicht stattgefunden hat, auf Antrag des Schuldners aufzuheben. Die §§ 766, 793 der Zivilprozessordnung finden Anwendung.
- III. Artikel I und II der Verordnung treten mit dem 1. Oktober 1932 in Kraft.
- IV. Eine bis zum 30. September 1932 erfolgte Pfändung von Lohn- und Gehaltsbezügen erstreckt sich nach Maßgabe der Artikel I und II von dem auf diesen Tag nächstfolgenden Fälligkeitstermin an. Auf Antrag des Gläubigers hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm die Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

Danzig, den 16. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 29. 9. 1932.)

# Rechtsverordnung betreffend den Konkurs von Genossenschaften.

Vom 16. 9. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 16, 30 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in Verbindung mit § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

## Artikel I

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 810) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 102 wird folgende Vorschrift als § 102 a eingefügt:

„§ 102 a

I. § 80 der Konkursordnung findet keine Anwendung.

II. § 84 Absatz 1 der Konkursordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Gericht kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu 400 Gulden festsetzen. Es kann ihn von Amts wegen oder auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses seines Amtes entlassen.“

2. § 103 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„I. Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses können zur Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit auch Personen bestellt werden, die nicht Gläubiger oder Vertreter von Gläubigern sind. Die Bestellung zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses kann von dem Gerichte jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

II. Die §§ 87, 133 und 134 der Konkursordnung finden keine Anwendung.“

## Artikel II

I. Die Verordnung tritt mit der Verkündung und mit der Maßgabe in Kraft, daß sie auch auf bereits anhängige Konkursverfahren Anwendung findet.

II. Die Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1935 mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie für in diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren bis zu deren Beendigung gilt.

III. Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Verordnungen zu erlassen sowie diese Verordnung auch zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Danzig, den 16. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dumont

123

## Verordnung

### über Aufhebung der Zuschläge zu Zinsen und Verzugszinsen für Steuerrückstände.

Vom 16. 9. 1932.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen für Steuerrückstände vom 25. 9. 1931 (G. Bl. 1931 S. 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die auf Grund der vorgenannten Verordnung zu den Zinsätzen der §§ 102 und 103 des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 22. 6. 1931 (G. Bl. S. 497) festgesetzten Zuschläge werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1932 in Kraft.

Danzig, den 16. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath